

Stadt Bad Honnef

3. Satzung vom 3.12.2024 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Honnef vom 16.6.2006

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 24. Juli 1994 (GV. NRW. S. 270)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022, hat der Rat der Stadt Bad Honnef am 10.10.2024 folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

- I. Der Gebührentarif nach § 2 Abs. 1 der Satzung wird entsprechend der Anlage neu gefasst.
- II. Die Satzung tritt am 1.1.2025 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende 3 Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 16.6.2006 der Stadt Bad Honnef wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Honnef vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Honnef, den 3.12.2024

Otto Neuhoff
Bürgermeister